

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00589 vom 6. Dezember 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00589

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00589 du 6 décembre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00589 del 6 dicembre 2022

Regeste

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung | Nichteintreten aufgrund weitgehend identischer Rekurs- und Beschwerdeeingabe. Kognition des Verwaltungsgerichts (E. 1.1), kein prozedurales Anwesenheitsrecht des Beschwerdeführers (E. 1.2) und Verzicht auf Einholung einer Beschwerdeantwort (E. 1.3). Die anwaltlich verfasste Beschwerde entspricht weitgehend der Rekurseingabe und lässt damit eine substantiierte Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen vermissen, weshalb auf die dem Begründungserfordernis nicht genügende Beschwerde ohne Nachfristansetzung nicht einzutreten ist (E. 2). Sodann wäre die Beschwerde auch bei materieller Beurteilung abzuweisen gewesen (E. 3). Ausgangs- und aufwandsgemässe Regelung der Kosten und Entschädigungsfolgen und Hinweis an die Rechtsvertreterin, dass diese bei prozessual völlig ungenügenden Rechtsmitteleingaben auch persönlich kostenpflichtig werden könnte (E. 4). Rechtsmittelbelehrung (E. 5). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Die Beschwerdeschrift vom 4. Oktober 2022 entspricht praktisch wortwörtlich der vorangegangenen Rekurseingabe vom 29. Juli 2022, wenngleich die Parteibezeichnungen und Anträge dem Verfahrensstand angepasst und einzelne Passagen umgestellt wurden. Neu und zumindest teilweise auf den vorinstanzlichen Entscheid bezogen ist einzig der Hinweis, dass die Eltern des Beschwerdeführers inzwischen nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig sein sollen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen und den Beschwerdeführer finanziell unterstützen könnten. Die anwaltlich verfasste Beschwerde lässt damit eine substantiierte Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen vermissen und genügt nicht dem Begründungserfordernis von § 54 Abs. 1 VRG. Da das Verwaltungsgericht als eines der obersten kantonalen Gerichte nicht gehalten ist, gleich einer erstinstanzlichen Behörde den angefochtenen Entscheid von Amtes wegen nach allen Seiten hin zu überprüfen, ist auf die in dieser Form offensichtlich unzulässige Beschwerde nicht einzutreten, wobei bei anwaltlicher Vertretung auch keine Nachfrist zur Beschwerdeverbesserung anzusetzen ist (vgl. VGr, 1. Februar 2017, VB.2016.00727, E. 2; VGr, 27. Januar 2016, VB.2015.00662, E. 1.1 [bestätigt mit BGr, 21. März 2016, 2C_221/2016, E. 2.2]; vgl. auch BGr, 12. Januar 2018, 2C_140/2017, E. 3).

E. 3

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde im nachfolgenden Sinn auch bei materieller Beurteilung abzuweisen gewesen wäre:

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, in einem konventionsrechtlich geschützten Abhängigkeitsverhältnis zu seinen hier lebenden Eltern zu stehen, während er in seinem Heimatland Venezuela keine Familie mehr habe und weder über eine Unterkunft noch eine Anstellung verfügen würde. Aufgrund der Wirtschaftslage in Venezuela, und da er vor seiner Einreise in die Schweiz Student gewesen sei und noch nie gearbeitet habe, seien seine Aussichten auf eine geeignete Arbeitsstelle in seinem Heimatland prekär. Zudem verweist er auf seine Integrationsbemühungen, die erfolgreiche Integration seiner Eltern, sein hängiges Einbürgerungsverfahren in der Schweiz und psychische Belastungen, welche seine Wegweisung zur Folge hätten.

E. 3.2

Der Familiennachzug von volljährigen Kindern über 18 Jahren ist ausserhalb des freizügigkeitsrechtlichen Bereichs nicht vorgesehen, weshalb der Beschwerdeführer sich nicht auf einen Aufenthaltsanspruch nach Art. 42 ff. AIG berufen kann. Bei materieller Beurteilung näher zu prüfen wären aber Ansprüche aus dem Recht auf Familienleben und das Vorliegen eines persönlichen Härtefalls oder von Vollzugshindernissen.

E. 3.3.1

Aus dem Anspruch auf Schutz der Familie gemäss Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Art. 13 der Bundesverfassung (BV) steht einer Person ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu, wenn sie eine tatsächlich gelebte und intakte Beziehung zu nahen Verwandten in der Schweiz unterhält, die ihrerseits über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen (BGE 130 II 281 E. 3.1; BGE 127 II 60 E. 1d/aa). Der Anspruch auf Familienleben ist jedoch auf die Kernfamilie beschränkt und umfasst grundsätzlich nicht die bereits volljährigen Kinder von hier anwesenheitsberechtigten Personen (BGE 135 I 143 E. 1.3.2; BGE 129 II 11 E. 2). Soweit sich der Anwesenheitsanspruch auf eine Beziehung zu Verwandten stützt, die nicht der eigentlichen Kernfamilie des Ansprechers zuzurechnen sind, setzt der Anspruch gestützt auf Art. 8 Abs. 1 EMRK voraus, dass die um eine Aufenthaltsbewilligung ersuchende Person in einem besonderen und bei Geltendmachung des Anspruchs bereits vorliegenden Abhängigkeitsverhältnis zu den hier anwesenheitsberechtigten Familienangehörigen steht. Erforderlich ist eine Unterstützungsbedürftigkeit, welche nur von dem betreffenden (anwesenheitsberechtigten) Angehörigen geleistet werden kann (vgl. BGr, 30. März 2017, 2C_867/2016, E. 2.2; BGE 139 II 393 E. 5.1; BGE 120 Ib 257 E. 1d; BGE 115 Ib 1 E. 2c). Abhängigkeitsverhältnisse können sich namentlich aus besonderen Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen wie bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ergeben (vgl. BGr, 9. Februar 2016, 2C_133/2016, E. 2.3; BGr, 7. Dezember 2012, 2C_372/2012, E. 5.2). Die alleinige finanzielle Abhängigkeit von einer Person vermag jedoch keinen Anspruch nach Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV zu begründen (vgl. BGr, 18. Oktober 2001, 2A.463/2001, E. 2c; vgl. auch BGr, 15. Oktober 2001, 2A.119/2001, E. 5b; vgl. zum Ganzen VGr, 24. Oktober 2018, VB.2018.00496, E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 3.3.2

Der volljährige Beschwerdeführer kann sich nach dargelegter Rechtslage nur bei Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses auf einen grundrechtlichen Anwesenheitsanspruch gestützt auf sein Recht auf Familienleben berufen. Ein solches wird jedoch in keinsten Weise näher substantiiert und ist aufgrund des Alters des Beschwerdeführers auch nicht zu

erwarten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der inzwischen 24-jährige Beschwerdeführer nicht eigenständig sein Leben in Venezuela sollte regeln können, wie dies zahlreiche andere Personen in seinem Alter ebenfalls tun müssen. Insbesondere werden auch keinerlei kognitive oder körperliche Einschränkungen geltend gemacht, welche ihm eine selbständige Lebensführung verunmöglichen würden. Sodann ist er in Venezuela aufgewachsen und sozialisiert worden, hat dort studiert und ist auf seine Eltern höchstens in finanzieller Hinsicht angewiesen, was zur Begründung eines relevanten Abhängigkeitsverhältnisses nicht geeignet ist. Seine Eltern können ihn auch von der Schweiz aus alimentieren. Da vorliegend das Recht auf Familienleben mangels konventionsrechtlich geschützter Beziehung überhaupt nicht tangiert ist, erübrigt sich sodann auch eine Interessenabwägung im Sinn von Art. 8 Abs. 2 EMRK bzw. Art. 36 BV.

E. 3.4.1

Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG kann weiter von den Zulassungsvorschriften nach Art. 18–29 AIG abgewichen werden, um unter anderem einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall Rechnung zu tragen. Dieser wird in Art. 31 VZAE näher konkretisiert, wonach insbesondere der Integrationsgrad, das bisherige Legalverhalten, die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz, der Gesundheitszustand und die Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat zu berücksichtigen sind. Bei Venezuela ist zudem der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Auch wenn dort weiterhin keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt gegeben ist, welche der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs generell entgegensteht (vgl. BVGr, 27. April 2017, D-2194/2017), ist die Lage im Land volatil und hat sich die wirtschaftliche und politische Lage in den letzten Jahren erheblich verschlechtert. Entsprechend sind beim Wegweisungsvollzug auch die individuellen Umstände miteinzubeziehen, namentlich bei Personen mit geringem Bezug und fehlendem Beziehungsnetz in Venezuela (BVGr, 20. März 2020, E-465/2020, E. 4.2).

E. 3.4.2

Vorliegend werden jedoch keinerlei Umstände geltend gemacht, welche einen Härtefall begründen oder eine Rückkehr des Beschwerdeführers unzumutbar erscheinen lassen: Der in Venezuela aufgewachsene und sozialisierte Beschwerdeführer ist erst vor Kurzem in die Schweiz eingereist und ist hier nicht verwurzelt. Er musste aufgrund seines prekären Aufenthalts zudem stets mit seiner Wegweisung rechnen. Sodann kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass er in Venezuela weiterhin über ein Beziehungsnetz verfügt oder ein solches zumindest wiederaufbauen könnte, selbst wenn dort inzwischen keine näheren Verwandten mehr leben sollten. Aufgrund seines Studiums und seiner (behaupteten) Fremdsprachenkenntnisse gehört er dort zudem einer eher privilegierten Schicht an. Eine individuelle Verfolgungssituation wird nicht geltend gemacht. Seine berufliche Unerfahrenheit steht seiner Reintegration ebenfalls nicht entgegen, zumal ihn diese eigener Einschätzung zufolge in der Schweiz offenbar nicht massgeblich zu behindern scheint. Auch wenn die Erwerbssichten in seinem Heimatland schlechter als in der Schweiz sind, befindet er sich diesbezüglich in derselben Lage wie seine Landsleute, ohne dass sich daraus bereits eine besondere Härte ergeben würde. Sodann fehlt jegliche Substanziierung der negativen Auswirkungen einer Wegweisung auf seine psychische Integrität, zumal ausser Zweifel steht, dass ein Wegweisungsentscheid sich für die Betroffenen im Allgemeinen belastend auswirkt. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das

Verhalten des Beschwerdeführers zumindest insoweit bereits zu Klagen Anlass gegeben hat, als dass er seiner Ausreiseverpflichtung trotz klarer verwaltungsgerichtlicher Anordnung nicht fristgerecht nachgekommen ist und sich damit allenfalls auch strafbar gemacht haben könnte. Unerheblich sind sodann seine eigenen, ohnehin erst am Anfang stehenden Integrationsbemühungen und die Integration seiner Eltern. Ebenso wenig muss auf das hängige Einbürgerungsverfahren Rücksicht genommen werden, zumal dessen Ausgang offen ist und die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht offenkundig erfüllt sind.

E. 3.5

Weitere Anspruchsgrundlagen sind weder ersichtlich noch werden solche geltend gemacht. Sodann haben die Vorinstanzen mit der Bewilligungsverweigerung auch nicht ihr Ermessen unterschritten. Vielmehr ist dem Beschwerdeführer, welcher bis auf seine hier lebenden Eltern keinerlei nennenswerten Bezüge zur Schweiz aufweist und sich erst seit wenigen Monaten im Land aufhält, eine Rückkehr in sein Heimatland zuzumuten. Überdies musste er stets mit seiner Wegweisung rechnen und hätte entsprechend seine Ausreise organisieren können. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer die Zulassungsvoraussetzungen von Beginn weg offensichtlich nicht erfüllte, weshalb er vom Migrationsamt bereits mit Schreiben vom 23. November 2021 und unter Hinweis auf Art. 17 AIG auch zu Recht darauf hingewiesen wurde, den Bewilligungsentscheid im Ausland abwarten zu müssen. Für eine ermessensweise Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 96 AIG besteht damit kein Raum und den Vorinstanzen kann auch diesbezüglich keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden. Damit wäre die Beschwerde auch bei einer materiellen Behandlung abzuweisen gewesen.

E. 4.1

Bei diesem Verfahrensausgang steht dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu und es sind ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG). Von einer persönlichen Kostenaufgabe gegenüber der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ist vorliegend abzusehen, jedoch ist seine Rechtsvertreterin mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass auch der Rechtsvertretung ausnahmsweise Kosten auferlegt werden könnten, wenn die Rechtsmitteleingabe prozessual völlig ungenügend ist bzw. der Vertreter oder die Vertreterin ein unzulässiges Rechtsmittel erhebt (vgl. etwa VGr, 27. Januar 2016, VB.2015.00662, E. 2; VGr, 3. November 2010, VB.2010.00385, E. 3, mit Hinweisen; BGE 129 IV 206 E. 2).

E. 4.2

Die Gerichtsgebühr bemisst sich gemäss § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr) bei Verfahren ohne Streitwert nach dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls. Auch wenn vorliegend aufgrund der klaren Sach- und Rechtslage kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden musste und bei Entscheiden ohne materielle Prüfung der Begehren die Gerichtsgebühr gemäss § 4 Abs. 2 GebV VGr herabgesetzt werden kann, erscheint es vorliegend aufgrund des erhöhten Aufwands in der Prozessleitung nicht geboten, die Gerichtsgebühr unter dem einverlangten Prozesskostenvorschuss anzusetzen.

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom

17. Juni 2005 (BGG) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.